



Theresia Degener / Elke Diehl (Hrsg.)

Handbuch Behindertenrechtskonvention

Teilhabe als Menschenrecht –
Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe

Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.)
Handbuch Behindertenrechtskonvention

Schriftenreihe Band 1506

Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.)

Handbuch Behindertenrechtskonvention

Teilhabe als Menschenrecht –
Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe

Bonn 2015

© Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

Projektleitung: Elke Diehl
Lektorat: Yvonne Paris

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Wir danken allen Lizenzgebenden für die freundlich erteilte Abdruckgenehmigung. Die Inhalte der im Text und im Anhang zitierten Internetlinks unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbietenden; für eventuelle Schäden und Forderungen übernehmen die Herausgebenden sowie die Autorinnen und Autoren keine Haftung.

Titelfoto: www.proinfirmis.ch/Kampagne »Wer ist schon perfekt«, Menschen mit Behinderungen stehen Modell für Schaufensterpuppen, Zürich 2013.

Umschlaggestaltung, Satzherstellung und Layout:

Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design, Düsseldorf

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main

ISBN: 978-3-8389-0506-8

www.bpb.de

Inhalt

VERENA BENTELE

Vorwort 15

THERESIA DEGENER/ELKE DIEHL

Vorwort der Herausgeberinnen 18

Teil I

Historische Entwicklung, Begrifflichkeit und Paradigmenwechsel 23

CHRISTIAN MÜRNER/UDO SIERCK

Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss 25

Philosophie und Bedrohung in der Antike – »... besser, nicht zu leben« 25

»Wundergeburt« und Dämonisierung in Flugblättern der Frühen Neuzeit 26

Aussonderung und Zurschaustellung im 19. Jahrhundert 27

»Krüppelfürsorge« und Selbsthilfe um 1920 28

Die »Euthanasie« in der Zeit des Nationalsozialismus 29

Das »rehabilitative Heilregime« der DDR 31

Von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmt-Leben-Bewegung 32

Nationale und internationale rechtspolitische Erfolge 34

■ SWANTJE KÖBSELL

LeibEigenschaften – eine barrierefreie Ausstellung über den Umgang mit Beeinträchtigungen in der Vormoderne 38

Entstehungshintergrund 38

Idee und Umsetzung 39

Die Ausstellung 40

GUDRUN WANSING

Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff	43
Der Inklusionsbegriff in der UN-Behindertenrechtskonvention	43
Die Problematik der Übertragung des Begriffs ins Deutsche	45
Inklusion als pädagogisches Prinzip im Bildungssystem	45
Inklusion als universelles Prinzip einer demokratischen Gesellschaft	46
Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft – zum kritischen Potenzial des Inklusionsbegriffs	49
Inklusion in einer wandelbaren Gesellschaft – zum Innovationspotenzial des Inklusionsbegriffs	51

THERESIA DEGENER

Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung	55
Hintergrund und Entstehungsgeschichte der UN-BRK	55
Der Inhalt der UN-BRK	58
Behinderung als Thema in der Geschichte der Vereinten Nationen	61
Vom medizinischen über das soziale zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung	63
Der internationale Ausschuss zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK	66

Teil II

Die innerstaatliche Durchsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	75
--	----

ULRIKE KNOSPE / CHRISTIAN PAPADOPOULOS

Die Verantwortlichkeit der staatlichen Anlaufstelle (Focal Point)	77
Aufgaben	77
Staatenbericht	78
Nationaler Aktionsplan	79
Teilhabebericht	81

VALENTIN AICHELE

Unabhängig und kritisch: die Monitoring-Stelle zur UN-BRK	85
Verankerung, Personalstruktur und Finanzierung	85
Mandat, Selbstverständnis und Aufgaben	86
Menschenrechtliches Monitoring	88
Arbeitsweise	89
Ziel ist die inklusive Gesellschaft	90

SIGRID ARNADE

»Nichts über uns ohne uns!« – Die Zivilgesellschaft spricht mit. Staatliche Koordinierungsstelle und Parallelbericht	93
Inklusionsbeirat und Fachausschüsse	94
Parallelbericht	96
Partizipation sollte noch effektiver umgesetzt werden	99

Teil III

Der Weg in eine inklusive Gesellschaft – neue Rahmenbedingungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention	103
--	-----

PETER TRENK-HINTERBERGER

Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung	105
Teilhabe am Arbeitsleben nach Artikel 27 UN-BRK	105
Erste Leitidee: So wenig Sonderarbeitswelten wie möglich	107
Zweite Leitidee: Wenn schon Sonderarbeitswelten, dann so normal wie möglich	110
Dritte Leitidee: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes	111
Rechtspflicht zur Realisierung einer humaneren und gerechteren Arbeitswelt	114

■ OLAF GUTTZEIT	
Inklusion in Unternehmen: Boehringer Ingelheim und UnternehmensForum	118
Die Motivation zur Entwicklung eines unternehmenseigenen Aktionsplans	118
Gemeinsam geht es besser	122
■ ANNETRAUD GROTE	
Inklusion im Öffentlichen Dienst: Beispiel Paul-Ehrlich-Institut	124
Arbeitsmarktpolitische Modelle zur Nachahmung empfohlen	124
Inklusion im Arbeitsleben – ein Gewinn für alle	127
ANDREA PLATTE	
Inklusive Bildung: Leitidee von der Kindertageseinrichtung bis zur Hochschule	130
Anfänge inklusiver Bildung in Deutschland: Integrative Prozesse in der Elementarpädagogik	132
Eine Schule für alle: Elemente eines inklusiven Schulsystems	133
(Aus-)Bildung für inklusive Bildung: Auftrag für Hochschulen, Lehre und Forschung	137
Erheblicher Nachholbedarf	140
■ CHRISTINA LANG-WINTER	
Lern- und Lebensraum für behinderte und nicht behinderte Kinder am Beispiel einer inklusiven Grundschule	147
Rituale, Strukturen und Organisationen im Schulalltag	148
Unterrichtsentwicklung und Handlungsspielräume	149
Bestandene und bestehende Herausforderungen	151
■ WILTRUD THIES	
»Sophie-Scholl-Inklusiv« – ein Transfer- und Fortbildungsprojekt zur inklusiven Schulentwicklung	154
Hospitationsworkshop »Inklusive Schule erleben«	155

»Inklusive Schule – das geht!« Zweitägige Fortbildung mit Unterrichtsbesuch	155
Teamfortbildungen als Impuls für inklusive Schulentwicklung	157
Themenbezogene Fortbildungen und individuelle Beratungen	157

■ BIRGIT ROTHENBERG

Der Arbeitsansatz des Dortmunder Zentrums Behinderung und Studium als übertragbarer Weg zu einer »Hochschule für Alle«	162
Gewachsene Willkommenskultur	162
Der Dortmunder Arbeitsansatz als etabliertes Konzept	163
Unterstützungsangebote	165

ANDREAS BETHKE / KLEMENS KRUSE / MARKUS REBSTOCK /
FELIX WELTI

Barrierefreiheit	170
Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK	170
Maßnahmen zur Umsetzung	172
Zum Stand der Umsetzung in Deutschland	173
Zukunftsaufgaben	181

■ DIRK BOENKE / HEIKE WITSCH

Mobilität ohne Barrieren – regionale Beispiele	189
Region Frankfurt am Main: Auskunft für barrierefreie Reiseketten	189
Nürnberg: Barrierefreie Fahrkartenautomaten	190
Reutlingen: Ein Orientierungssystem für den Busverkehr	191
Dresden: Ein Bordstein für den barrierefreien Einstieg in Bus und Bahn	192
Schleswig-Holstein: Barrierefreiheit im Schienennahverkehr – die Nord-Ostsee-Bahn	193

■ CHRISTIAN BÜHLER / BIRGIT SCHEER

Barrierefreie Informationstechnik	197
Gesetzliche Grundlagen	197
Stand der Umsetzung und Möglichkeiten der Überprüfung	200
Meldestelle für digitale Barrieren	201

MATTHIAS SCHMIDT-OHLEMANN

Gesundheit und Rehabilitation in einem inklusiven Gemeinwesen	204
Gesundheit nach Artikel 25 UN-BRK	204
Aspekte der Gesundheitsversorgung für behinderte Menschen in Deutschland	206
Habilitation und Rehabilitation nach Artikel 26 UN-BRK	207
Das System der Rehabilitation in Deutschland	209

■ KATHRIN LEMLER

Unterstützte Kommunikation – mein Sprungbrett zur Selbstbestimmung	217
Stationen meiner sprachlichen und kommunikativen Entwicklung	217
Gesellschaftliche Partizipation durch alternative Kommunikationsmittel	224

ALBRECHT ROHRMANN / ERIK WEBER

Selbstbestimmt leben	226
Die Bedeutung von Artikel 19 der UN-BRK	226
Bedingungen der Unterstützung im Alltag	227
Zur Lebenslage von Menschen mit alltäglichem Unterstützungsbedarf	229
Die Wahrnehmung der Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens	231
Perspektiven	232
Die UN-Behindertenrechtskonvention: Appell und Auftrag zugleich	236

■ MATTHIAS VERNALDI

Durch Persönliche Assistenz zu einem selbstbestimmten Leben – ein Erfahrungsbericht	241
Historie	241
Die Kompetenzen der Menschen, die Assistenz benötigten	242

■ BETTINA JAHNKE

Einmal Psychiatrie und zurück – ein Erfahrungsbericht	248
Meine Wegstrecke durch das System Psychiatrie	248
Rückblicke	249

GISELA HERMES

Mehrdimensionale Diskriminierung	253
Mehrfachdiskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung	253
Gender Mainstreaming in der Behindertenpolitik	261
Mehrdimensionale Diskriminierung und Intersektionalität	262
Benachteiligungen perspektivisch abbauen	263

■ BRIGITTE FABER

Einbindung von Frauen mit Behinderungen als Expert_innen in eigener Sache	269
Grundproblematik	269
Praxisbeispiele gelungener Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Behinderung	270

LEANDER PALLEIT / GUDRUN KELLERMANN

Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – das Recht auf Partizipation am politischen und kulturellen Leben	275
Das Recht zu wählen und gewählt zu werden	276
Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten	277
Kulturelle Partizipation	278
Zugang zu Medien und kulturellen Einrichtungen	279
Barrierefreiheit im Tourismus	281
Integration und Inklusion im Sport	281

■ KATRIN GRÜBER / MARTIN MARQUARD

Partizipation und Barrierefreiheit am Beispiel der Arbeitsgruppen in den Senatsverwaltungen in Berlin	289
Aktive Beteiligung in Arbeitsgruppen	290
Partizipation soll »proaktives Instrument« werden	292

■ URSULA WALLBRECHER

Barrierefreiheit im Landesmuseum Mainz	296
Zugang für alle	296
Leitfaden des Deutschen Museumsbundes	299

■ SIEGFRIED H. X. SAERBERG	
»Art Blind« – ein multisensorisch erfahrbares Kunsterlebnis außerhalb des klassischen Museumsbetriebs	302
Anfassen verboten! Das Regime des Visuellen	303
Wege zum barrierefreien Kunsterlebnis	304
Der Ausstellungsbetrieb erfordert sensorische Alternativen	306
REBECCA MASKOS	
Bewundernswert an den Rollstuhl gefesselt – Medien und Sprache in einer noch nicht inklusiven Gesellschaft	308
(Nicht-)Behinderung in Medien und Journalismus	309
Von »Sorgenkindern« zu »Superkrüppeln«: Berichterstattung über Menschen mit Behinderung	310
Menschen, Monstren, Sensationen – Hintergründe von Stigmatisierung und klischeehafter Darstellung	312
Zwischen Holzbein und Heiligenschein: »Narrative Prothesen« in Literatur und Film	314
Auf dem Weg zu einer Normalität der Vielfalt	315
■ CHRISTIAN RATHMANN / RALPH RAULE	
Medien und Gebärdensprache – bestehende Angebote und Zukunftsperspektiven	320
Die Zielgruppe der gehörlosen Menschen	320
Nutzung der Medien aus der Sicht gehörloser Menschen	321
■ SUSANNE GÖBEL	
Leichte Sprache öffnet Türen – Menschen mit Lernschwierigkeiten im Interview	327
Die Autorin im Gespräch mit Anette Bourdon, Nils Caßelmann, Stefan Göthling, Petra Groß, Anita Kühnel, Susanne Scholtes, Josef Ströbl und Rainer Werner	

ANNE WALDSCHMIDT

Disability Studies als interdisziplinäres Forschungsfeld	334
Grundannahmen der Disability Studies	335
Forschungsstand	336
Das soziale Modell von Behinderung	340
Das kulturelle Modell von Behinderung	340
Emanzipatorische und partizipatorische Herangehensweisen	342

■ PETRA FLIEGER / VOLKER SCHÖNWIESE

Disability Studies und Partizipation in der Forschung – über ein Projekt zum Bildverständnis von Behinderung	345
Ausgangspunkte: Analyse historischer und aktueller Blickweisen	346
Partizipatives Vorgehen	346
Inhaltliche Schwerpunkte und Verschiebungen	347
Der partizipative Ansatz als Qualitätsmerkmal in der Forschung	349

WIEBKE SCHÄR / WOLFGANG ANGERMANN

Die Europäische Union als Vertragspartei der UN-Behindertenrechtskonvention	352
Die Umsetzung der UN-BRK durch die Europäische Union	352
Die Situation von Menschen mit Behinderungen in einzelnen Mitgliedsstaaten – ein Vergleich	356

GABRIELE WEIGT

Inklusive Strategien und internationale Zusammenarbeit	365
Die globale Dimension der UN-BRK	365
Die »internationalen« Artikel	367
Bestandsaufnahme	367
Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit	370
Inklusion ist noch nicht im Mainstream der Entwicklungszusammenarbeit angekommen	373

KLAUS LACHWITZ

Exkurs: Das globale Zusammenwirken der Weltverbände von Menschen mit Behinderungen	377
Die International Disability Alliance (IDA)	377
Kernaufgaben der IDA	378
Einfluss auf die Vereinten Nationen	379

■ RIKA ESSER/JOHANNA KERN

Inklusive Armutsbekämpfung in Togo	382
Armut und Behinderung	383
Entwicklungszusammenarbeit für eine inklusive Gesellschaft	384
Die Erfolge	385

HEINZ BUDE

Inklusion als sozialpolitischer Leitbegriff	388
Ein Essay	

Anhang

Text der UN-Behindertenrechtskonvention	401
Fakultativprotokoll	436
Zeittafel	442
Literaturhinweise	455
Webseiten	466
Medienüberblick zum Thema Behinderung	470
Adressen	476
Abkürzungsverzeichnis	483
Sachregister	486
Verzeichnis der Autor_innen	498

Vorwort

Als Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ist es meine Aufgabe, für das uneingeschränkte Recht auf Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben einzutreten. Dabei ist es mir ein besonderes Anliegen, die Vielfalt der Fähigkeiten und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung in das öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Auch die Autor_innen und vor allem die Herausgeberinnen des vorliegenden Bandes haben diese Aufgabe zu ihrem Thema gemacht. Bewusstsein zu schaffen heißt Menschen mit ihren Bedürfnissen und Herausforderungen ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken und hierbei verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen.

Ich möchte als Frau mit Behinderung in einer Gesellschaft leben, in der jeder Mensch, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Behinderung oder sonstigen Eigenschaften, die gleichen Rechte hat und ein Leben ohne Barrieren führen kann.

Es ist nicht der Mensch, der behindert ist, sondern es ist die Gesellschaft, welche die Menschen daran hindert, gleichberechtigte Mitglieder zu sein, und sie damit »be-hindert«.

Ein Meilenstein für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Einer der Kontrollmechanismen in Deutschland für deren Umsetzung, die »Staatliche Koordinierungsstelle«, ist angesiedelt bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Hier wird die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Prozess der Umsetzung gewährleistet. »Nichts über uns ohne uns«, so entspricht es der Konvention.

Die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft ist ein Menschenrecht, Menschen mit Behinderung haben in allen Lebensbereichen das gleiche Recht wie alle anderen Menschen auch. Ein Recht auf die gleiche Bildung, die gleiche Arbeit, die freie Wahl des Wohnortes und die Art der Lebensführung.

Für mich liegt darin ein klares Bekenntnis zur politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Es heißt, dass alle Menschen selbst bestimmen können, wo und mit wem sie leben oder wie sie mit ihrem selbst erwirtschafteten Geld umgehen möchten. In einer gleichberechtigten Gesellschaft sollte sich Arbeit für jeden Menschen lohnen.

Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeiten haben, außerhalb von geschützten Orten zu arbeiten, zu wohnen – und gleichzeitig ganz selbstverständlich die für seine individuellen Bedürfnisse notwendige Unterstützung zu erhalten.

Auch die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien und in der Literatur war und ist abhängig vom Welt- und Menschenbild einer Gesellschaft – und damit ein Spiegel der gesellschaftlichen Debatte. Als Filmliebhaberin wage ich im Vorwort dieses Buches einmal den Blick über das politische Feld hinaus in die Kunst.

Besonders augenfällig in den letzten Jahren ist das Bild von positiven, dynamischen und selbstbestimmten Protagonisten mit Behinderung im internationalen Kino. Gleich mehrere Filme haben das Recht von Menschen mit Behinderung auf ein selbstbestimmtes Leben zu ihrem Thema gemacht, und zwar in vielfältiger Weise, sei es das Recht auf Abenteuer (*Ziemlich beste Freunde*, Frankreich 2011), das Recht auf Selbstbestimmung (*Vincent will Meer*, Deutschland 2010) oder auch das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität (*The Sessions*, USA 2012, und *Hasta la Vista*, Belgien 2011). Allen Filmen gemeinsam ist eine Hauptfigur mit Behinderung, die zwar durch ihre Behinderung geprägt ist, aber nicht von ihr eingeschränkt wird. Wenn jemand wie Vincent, ein junger Mann Ende zwanzig mit Tourette-Syndrom, sich von der Bevormundung seines Vaters und gegen den Aufenthalt in einer therapeutischen Wohneinrichtung entscheidet, so ist das die Emanzipation des Individuums von gesellschaftlicher Fremdbestimmung. Für die Rezipient_innen ist dies eine absolut nachvollziehbare Handlung der sympathischen Hauptfigur, deren Erkrankung zwar ein wichtiger, aber nicht alles entscheidender Faktor in ihrem Leben ist.

Der vielfach und zuletzt auch mit dem Deutschen Hörfilmpreis 2013 ausgezeichnete Film *Ziemlich beste Freunde* kreist ebenfalls um das Thema Teilhabe. In der Filmkomödie, die auf der wahren Geschichte des ehemaligen Unternehmers Philippe Pozzo di Borgo basiert, ist der infolge eines schweren Unfalls querschnittsgelähmte gleichnamige Protagonist zunächst sich selbst genauso fremd wie seinem neuen Pfleger. Dann jedoch taucht das Publikum in das Leben des querschnittsgelähmten Mannes ein, der zwar täglich auf Assistenz angewiesen ist, mit der Hilfe seines Pflegers jedoch zunehmend zu sich selbst findet und sein selbstbestimmtes Leben führt – ganz anders und trotzdem völlig »normal«.

Und hier liegt der Kern der Kinobotschaften und auch der Grund, warum ich diese Beispiele gewählt habe: Die Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen mit Behinderung mögen verschieden sein und zunächst einmal fremd, die Gruppe der Menschen mit Behinderung ist so heterogen wie alle anderen Gruppen von Menschen. Allen gemeinsam ist aber das

Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Dafür müssen Wissen und Informationen in alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in Politik und Gesellschaft gebracht werden.

Mit dem vorliegenden Buch ist es den Herausgeberinnen gelungen, Expert_innen aus verschiedenen Fachbereichen, Politik, Wissenschaft und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung zusammenzubringen. Ein Werk, das Theorie und Praxis miteinander vereint, in dem es einen Bogen spannt von der historischen Entwicklung über den Wendepunkt der UN-Behindertenrechtskonvention bis hin zu heutigen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in Deutschland und darüber hinaus. Ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, das Thema Inklusion in der Öffentlichkeit zu verankern und mit Inhalt zu füllen.

Verena Bentele

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Vorwort der Herausgeberinnen

Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Deutschland soll dieses Handbuch über wesentliche Inhalte der Konvention und ihre Anforderungen an Staat und Gesellschaft aufklären. Verbunden damit ist zugleich die Intention, zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Menschenrechte von behinderten Personen sowie deren gleichberechtigter Partizipation in allen Bereichen der Gesellschaft beizutragen. Nicht zuletzt ergibt sich die notwendige Sensibilisierung hierfür aus der Konvention selbst: Mit ihr wurde das verpflichtende Versprechen verabschiedet, Vorurteile und Klischees in einem interaktiven Prozess zu überwinden sowie diskriminierenden Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen wirksam entgegenzutreten.

Wie keine andere Menschenrechtsquelle hat die UN-BRK den öffentlichen Diskurs geprägt. Wie ein Lauffeuer hat sich die Erkenntnis verbreitet, dass die UN-BRK die Inklusion behinderter Kinder in deutschen Bildungssystem einfordert und Sonderwelten wie Förderschulen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen prinzipiell mit dem Geist der UN-BRK nicht vereinbar sind. Weder die Kinderrechts- noch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen haben eine vergleichbare Aufmerksamkeit in der deutschen Öffentlichkeit erlangt. Gleichwohl sind viele Fragen immer noch offen: Was verstehen wir unter Inklusion? Wer ist behindert? Was ist Behindertendiskriminierung? Woher kommt die UN-BRK und wohin führt sie uns? Wer ist mit ihrer Umsetzung betraut? Welche Akteur_innen haben welche Rolle? Welche Anforderungen stellt die UN-BRK an Behindertenpolitik und Behindertenhilfe? Wir hoffen, dass wir mit diesem Handbuch Antworten auf einige dieser und anderer Fragen geben und zur weiteren Diskussion anregen.

Um die überwiegend theoretisch orientierten Fachaufsätze mit der gelebten Wirklichkeit anschaulich zu verbinden, wurden sie dort, wo es sich thematisch anbot, mit Beiträgen aus der Praxis ergänzt. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Textsorten, zum einen in Form von »Best-Practice-Beispielen«, die stellvertretend für eine Vielzahl anderer guter Beispiele stehen und in denen auch kritische Anmerkungen zu finden sind, zum anderen in Form persönlicher Erfahrungsberichte und Gesprächsauf-

zeichnungen. Alle Beiträge enthalten am Schluss eine Zusammenfassung. Der interdisziplinär angelegte Band ist inhaltlich in drei Teile gegliedert:

Teil I (»Historische Entwicklung, Begrifflichkeit und Paradigmenwechsel«) umfasst für das Verständnis der Gesamthematik grundlegende Abhandlungen. Nach einem historischen Rückblick, an den sich das Praxisbeispiel eines Ausstellungsprojekts über Menschen mit Behinderungen in der Vormoderne anschließt, folgt eine Annäherung an den vielschichtigen Begriff der Inklusion und das ihm innewohnende Spannungsverhältnis. Ein weiterer Fachbeitrag beleuchtet neben der Entstehung der UN-BRK deren zentrale Inhalte und Prinzipien sowie den damit verbundenen Paradigmenwechsel; mit abschließenden Ausführungen zur Arbeitsweise des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen leitet er auf den nächsten Teil des Bandes über.

Teil II hat »die innerstaatliche Durchsetzung« der UN-BRK zum Inhalt und stellt die damit befassten Institutionen vor. Den Aufgaben und der Arbeitsweise der staatlichen Anlaufstelle (*Focal Point*), der unabhängigen Monitoring-Stelle sowie der Einbindung der Zivilgesellschaft (»Nichts über uns ohne uns«) in diesen Prozess der Umsetzung und Überwachung ist je ein Beitrag gewidmet.

In Teil III, der sich mit den »Rahmenbedingungen« nach der UN-BRK auf dem »Weg in eine inklusive Gesellschaft« befasst, werden zwölf ausgewählte Themenfelder aufgegriffen, die von der Umsetzung der UN-BRK betroffen sind. Es sind strukturelle, institutionelle und mitunter auch legislative Änderungen notwendig, um den Zweck der UN-BRK nach Artikel 1 zu erreichen, »(...) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern«. Wie weit diese Veränderungen gehen müssen, darüber bestehen angesichts des kontrovers geführten gesellschaftlichen und fachpolitischen Diskurses auch unter den Autor_innen dieses Handbuchs divergierende Ansichten.

Die Themenkomplexe des dritten Teils, in dem den Fachaufsätzen jeweils Beiträge aus der Praxis zugeordnet sind, beschäftigen sich mit den Bereichen Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit, Gesundheit, selbstbestimmtes Leben, mehrdimensionale Diskriminierung, Teilhabe am politischen und kulturellen Leben, Medien und Sprache sowie den *Disability Studies* als interdisziplinäres Forschungsfeld. Mit Blick auf die internationale Dimension der Konvention schließen sich Beiträge zu den Themenfeldern Europäische Union, internationale Zusammenarbeit – mit der Darstellung eines weiteren Praxisbeispiels – und ein Exkurs über die Arbeit der Weltverbände von Menschen mit Behinderungen an. Den Abschluss des dritten

Teils bildet ein Essay, der die Thematik über den Kreis der Menschen mit Behinderung hinaus in einen breiteren Kontext rückt und sich kritisch mit Inklusion als sozialpolitischem Leitbegriff auseinandersetzt.

Der Anhang des Bandes enthält zur themenübergreifenden Orientierung eine Zeittafel einzelner Stationen und Ereignisse in der Menschenrechts- und Behindertenpolitik seit 1948, weiterführende Literatur- und Linkhinweise, einen Überblick zum Thema Medien und Behinderung sowie eine Zusammenstellung ausgewählter Adressen. Zu finden ist hier außerdem der Volltext der UN-BRK mit Verweisen auf weitere Versionen wie die Schattenübersetzung, den verbindlichen Wortlaut der englischen Fassung sowie die Übersetzung in Leichte Sprache und Gebärdensprache.

Ergänzend enthält eine DVD-ROM die barrierefreie Version dieses Handbuchs sowie – jeweils nach einer kurzen Einleitung – die Zusammenfassungen aller Beiträge in Leichter Sprache und auf Video-Clips in Gebärdensprache.

Auch wenn in diesem Buch vor dem Hintergrund der UN-BRK der Fokus auf Menschen mit Behinderung gerichtet ist, so stellt Inklusion kein Thema dar, das nur behinderte Menschen betrifft. Die Diskussionen um Inklusion in der Migrationsgesellschaft, um Geschlechtergerechtigkeit oder über Exklusion durch Armut deuten die Bandbreite der Inklusionsdebatte an. Einige Überschneidungen – etwa der Intersektionalitätsansatz (in dem Beitrag über »Mehrdimensionale Behinderung«), der die verschiedenen Merkmale und unterschiedlichen Gründe für Benachteiligungen einschließlich ihrer Wechselwirkungen in den Blick nimmt, sowie die Öffnung der Thematik auf andere von Exklusion betroffene Gruppen in dem Beitrag »Inklusion als sozialpolitischer Leitbegriff« – werden gleichwohl aufgegriffen.

Hinsichtlich Begriffswahl und Schreibweise haben wir uns einerseits für Toleranz und andererseits für Einheitlichkeit entschieden. Einheitlich wird in diesem Handbuch die gendergerechte Schreibweise durch Einfügung des *Gender Gap*-Unterstriches (z.B. Autor_innen) verfolgt. Mit ihm soll Raum für alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten geschaffen werden. Auch in der Frage bezüglich des Kürzels für die Vereinten Nationen haben wir uns einheitlich für das von der englischsprachigen Bezeichnung (*United Nations*) abgeleitete Kürzel »UN« entschieden.

Toleranz wird gegenüber der Beschreibung von behinderten Personen als Menschen mit Behinderungen (UN-BRK-Schreibweise), als behinderte Menschen, als Menschen mit Beeinträchtigungen oder als beeinträchtigte Menschen und auch gegenüber weiteren Terminologien geübt. Hierfür haben wir uns entschieden, weil es gute Gründe gibt, die eine oder andere Bezeichnung zu wählen. Wer »Menschen mit Behinderungen« schreibt,

möchte sich vielleicht an der UN-BRK orientieren oder den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Wer hingegen die Formulierung »behinderte Personen« verwendet, möchte vielleicht darauf hinweisen, dass Behinderung ein soziales Konstrukt ist, das gleichwohl Identitäten formt. Die Pluralität in der Schreibweise reflektiert hier auch die Pluralität in der Autor_innenschaft.

Dieses Handbuch soll jenen ein Wegweiser sein, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention befasst sind oder sich mit ihr befassen wollen: ob als Akteur_innen im Öffentlichen Dienst oder im Sektor der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, ob als Mitglied der Zivilgesellschaft, als Arbeitgeber_in oder als Wissenschaftler_in oder Kulturschaffende_r. Daneben richtet es sich an Multiplikator_innen und politisch Interessierte. Das Ziel dieses Handbuches besteht darin, die UN-Behindertenrechtskonvention in der Mitte der Gesellschaft ankommen zu lassen. Dafür braucht es mehr als dieses Buch – wir hoffen aber, dass es einen nicht unwesentlichen Beitrag dazu liefert.

Wir danken allen Autor_innen für ihre fundierten Beiträge aus den jeweiligen Fachgebieten und Praxisfeldern sowie darüber hinaus für ihre kooperative Zusammenarbeit ebenso wie für die zahlreichen informativen und bereichernden Gespräche während des Entstehungsprozesses. Dank für ihre offene Gesprächsbereitschaft und Unterstützung besonders in der Anfangsphase des Buchprojektes gilt Ulf-D. Schwarz und Maik Nothnagel sowie Antje Welke, Ottmar Miles-Paul und Ina Döttinger. Danken möchten wir auch den Mitgliedern des Inklusionsbeirates, die sich dem Konzeptentwurf des Buches auf ihrer Sitzung gewidmet haben, und dem Deutschen Behindertenrat für wertvolle Hinweise sowie allen nicht namentlich genannten Gesprächspartner_innen für ihre Anregungen, die in die Entstehung des Bandes eingeflossen sind. Besonderer Dank gilt Reinhard Markowetz für seine fachkundige und konstruktive Begleitung sowie Ingo Bosse für seine weiterführenden Hinweise zum Thema Medien. Der Beratung durch Rainer Wallbruch sind wichtige Empfehlungen zur Barrierefreiheit des Bandes zu verdanken. Ebenfalls besonderer Dank gebührt Yvonne Paris für das sorgfältige und umsichtige Lektorat der Printfassung sowie Franziska Witzmann für das fachkundige Textlektorat der DVD-ROM.

Bochum und Berlin im Januar 2015

Theresia Degener und Elke Diehl

Teil I

Historische Entwicklung, Begrifflichkeit und Paradigmenwechsel

Der lange Weg zur Selbstbestimmung.

Ein historischer Abriss

Wenn heute von behinderten Menschen die Rede ist, fallen wie selbstverständlich die Worte Selbstbestimmung, Integration und Inklusion. Das war nicht immer so. Bis vor nicht allzu langer Zeit wurde Behinderung zuerst mit Begriffen wie Sorgenkind¹ und Hilfsbedürftigkeit assoziiert. Und zum historischen Abriss gehören die Erfahrungen von Demütigung und Ausgrenzung, von Verletzungen und Lebensbedrohung, dazu zählt aber auch die langsame Wandlung vom entmündigten Objekt zum handelnden Subjekt.

Philosophie und Bedrohung in der Antike – »... besser, nicht zu leben«

Der griechische Schriftsteller Plutarch lebte von etwa 45 bis 120 n. Chr., vor allem in Athen. Er unterrichtete an einer platonischen Akademie, bekleidete politische Ämter und schrieb die ersten Biografien berühmter Griechen und Römer, so unter anderem über Lykurg, den sagenhaften König im antiken Sparta (um 900 v. Chr.). Auf Lykurg geht nach Plutarch die folgende gesetzliche Anordnung zurück: »Das zur Welt Gekommene aufzuziehen unterlag nicht der Entscheidung des Erzeugers, sondern er hatte es an einen Ort zu bringen, Lesche (Sprechhalle) genannt, wo die Ältesten der Gemeindegossen saßen und das Kind untersuchten und, wenn es wohlgebaut und kräftig war, seine Aufzucht anordneten und ihm eins der neuntausend Landlose zuwiesen; war es aber schwächlich und missgestaltet, so ließen sie es zu der so genannten Ablage (Apothetai) bringen, einem Felsabgrund am Taygetos. Denn sie meinten, für ein Wesen, das von Anfang an nicht fähig sei, gesund und kräftig heranzuwachsen, sei es besser, nicht zu leben, sowohl um seiner selbst wie um des Staates willen.«² Es gibt namhafte Interpreten, die betonen, dass solche überlieferten Textstellen von Plutarch – oder auch von Platon und Aristoteles – philosophische

Betrachtungen gewesen seien und keine gängige Praxis beschrieben hätten. Zudem sei der spartanische König Agesilaos II. (um 400 v. Chr.) selbst von Geburt an teilweise gelähmt gewesen.³ Aber auch Philosophisches kann bedrohlich wirken. Prägend für die Antike »ist die Verknüpfung des Lebenswertes mit seinem Nutzen für die Gesellschaft«⁴.

Im Mittelalter war dann die Verflechtung von Behinderung und Krankheit mit Schuld, Sünde und Strafe vorherrschend. Kranke und behinderte Menschen wurden einerseits als »Narren« Opfer von Zurschaustellungen und Exorzismen,⁵ andererseits pauschal zum zwar namenlosen, aber »beliebten Objekt der Wunderheilung«⁶.

Schon von Homer, dem berühmten Dichter vom Ende des 8. Jahrhunderts v. Chr., heißt es, dass man nichts von seiner Person und Lebensgeschichte kenne, aber wisse, dass er blind war.⁷ Diese Art der anekdotischen Reduzierung auf die Behinderung ist charakteristisch – und nimmt den entsprechenden mittelalterlichen Umgang mit vielen »Hofnarren« vorweg.

Dagegen geht es bei der folgenden Lebensgeschichte von Magdalena Emohne aus der Frühen Neuzeit um die kaum bekannte Überlieferung einer konkreten Darstellung einer Person mit Behinderung. Doch auch deren Möglichkeiten stehen unter der verhängnisvollen Macht der Verhältnisse.

»Wundergeburt« und Dämonisierung in Flugblättern der Frühen Neuzeit

Mit illustrierten Flugblättern begann im 16. Jahrhundert das Zeitalter der Massenmedien. Diese Flugblätter wurden auf den Jahrmärkten verkauft. Sie machten mit prägnanten Holzschnitten und Texten ungewöhnliche Ereignisse bekannt, berichteten von Unwettern, Himmelserscheinungen oder Verbrechen. Auffallend viele Flugblätter stellten »Wundergeburten« dar, vor allem von Personen mit körperlichen Behinderungen.

In einem erhaltenen Flugblatt wird ausdrücklich für »jedermann« angekündigt, dass ein Mann angekommen sei, welcher eine »Wundergeburt und Schöpfung Gottes« mitbringe, eine »Jungfrau«, die so noch nie gesehen wurde: Magdalena Emohne, geboren am 12. September 1596, in Ostfriesland unweit der Stadt Emden, im Dorf Engerhave (Engerhufe). Das Flugblatt bildet Magdalena Emohne in einer dunklen, reich verzierten Tunika ab. Sie sitzt auf einem Kissen mit großen Troddeln an den vier Enden. In der linken und rechten oberen Ecke des Bildes wird ein Vorhang angedeutet, der die Wirkung einer Bühnenvorstellung erzeugt. Magdalena Emohne schaut ernst und in die Ferne. Sie macht einen sympathischen

Eindruck. Der Text gibt an, dass Magdalena Emohne von Geburt an keine Arme habe, nur ein kleines Bein mit vier Zehen, mit dem sie selbst trinken könne. Auf dem Flugblatt ist dieser Fuß zu erkennen, der nach einem Glas greift. Der Text erläutert weiter, dass sie mit diesem einen Bein und Fuß auch viele andere Sachen verrichten könne. Zudem beherrsche sie mehrere Sprachen, sie könne Deutsch, Niederländisch, Italienisch und Französisch sprechen und lesen. Lieder singe sie auf Niederländisch und Französisch, sie sei bescheiden und unterhaltsam. Der Flugblatttext schließt mit dem Satz: »Wer nun die Jungfrau Lust hat anzusehen, der wolle sich verfügen.«⁸

Auf einem anderen Flugblatt wird Magdalena Emohne in gleicher Pose auf einem Kissen sitzend ohne Tunika dargestellt. Dieses Flugblatt zeigt sie, wie sie mit einem Schlüssel in ihrem Fuß dabei ist, eine kleine Truhe zu öffnen. Ihr nackter Körper wird im Bild verdinglicht. Dieses Flugblatt dient der Sensationslust des Publikums.

Magdalena Emohne starb qualvoll. Auf der Rückseite eines Flugblattes hat ein Zeitgenosse zu ihrem Tod notiert: »Diese Junckfraw hat ein Stuprum (= Unzucht) begang vnd ist darumb verprandt worden mit sambt ihrer Frucht wie M. Hieron(ymus) Schultheß gesagt hat.«⁹ Als »Hexe« dämonisiert, erhielt sie die Rolle des Sündenbocks, man übertrug auf sie »Gottes Zorn«, denn die »Wundergeburten« oder »Monster« wurden als Hinweis auf die Apokalypse gedeutet.

Aussonderung und Zurschaustellung im 19. Jahrhundert

Spätestens mit Beginn der industriellen Revolution um 1830 und den damit einhergehenden veränderten Arbeits- und Wohnbedingungen zerfielen die familiären Hausgemeinschaften. Behinderte oder alte Familienmitglieder wurden zur Last, um die sich kaum noch jemand kümmern konnte. Um diesen »Störfaktor« aus den von der Arbeit erschöpften Familien zu entfernen, entstanden in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Heil- und Pflegeanstalten. Diese Phase des Beginns der umfassenden organisierten Aussonderung gilt gleichzeitig als Anfang der »sozialen Frage«, zu deren Lösung im nationalsozialistischen Regime die »Euthanasie«-Aktionen dienen sollten.

Im 19. Jahrhundert wurden außergewöhnliche Körper in der Medizin als »Monstrositäten« bezeichnet und populär als »Freaks«¹⁰, als »Laune der Natur«, vorgestellt. Dabei harmonisierte wissenschaftliches Denken mit kulturellen Vorstellungen des Normalen. Andererseits weckten die Menschen mit körperlichen Besonderheiten bei den Betrachtern Neugier und Faszination sowie gleichzeitig Abwehr und Distanzierung. Als Resultat mussten

diese Menschen zwei Varianten des Umgangs ertragen. Die Humanwissenschaften begannen, sie dem öffentlichen Raum zu entziehen und die Anstaltsunterbringung zu begründen: Ihre Körperteile wurden vermessen, die Befunde aufgezeichnet und interpretiert. Die Körper wurden zu Objekten der Wissenschaft. Die Darstellungen in fachlichen Abhandlungen dienten als Beleg für die Vorstellung von »dem Anderen«. Gleichzeitig erblühten die Freakshows und Kolonialausstellungen in europäischen und nordamerikanischen Städten als profitorientierte Massenunterhaltung. Der aus Verfilmung und Literatur als »Elefantenmensch« bekannt gewordene Brite Joseph Merrick (1862–1890) verdingte sich als »Monster« auf Jahrmärkten, ein Beleg dafür, dass die Sensationslust des Publikums zum Broterwerb taugte. Das Bestaunen des Exotischen bekam zusätzlich eine rassistische Komponente, denn mit der kolonialen Eroberung wurden auch Angehörige fremder Völker mit ungewöhnlichem Aussehen als Trophäen präsentiert. Nach dem Ersten Weltkrieg funktionierten die Freakshows in Deutschland nicht mehr, weil die zahlreichen Kriegsgesopfe Teil des Straßenbilds geworden waren.

»Krüppelfürsorge« und Selbsthilfe um 1920

Im preußischen »Krüppelfürsorgegesetz« von 1920, das als die weltweit erste gesetzmäßige Vorkehrung und Verpflichtung zu medizinischer, schulischer und beruflicher Rehabilitation von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gilt, findet sich folgender Satz in der »Ausführungsanweisung«: »Jede körperliche Abweichung vom Normalen wirft auf das Bewusstsein des Verunstalteten einen Schatten, trübt sein Selbstgefühl und bringt den Willen ins Stocken und Schwanken.«¹¹

Neben dem Orthopäden Konrad Biesalski (1868–1930) hatte der »Krüppelpädagoge« Hans Würtz (1875–1958) maßgebenden Einfluss auf die Ausgestaltung des »Krüppelfürsorgegesetzes«. Sowohl Biesalski als auch Würtz gelten als Pioniere der Krüppelfürsorge, weil sie behinderte Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung und Beruf bringen wollten. Gleichzeitig schufen sie neue Stigmatisierungen. So kommentierte Würtz das Gesetz in seinem 1921 veröffentlichten Buch *Das Seelenleben des Krüppels*. Er betonte, dass eine »Definition des Krüppels, die sich einseitig auf körperliche Gebrechen« stütze, nicht ausreiche, denn der »Bewegungsgehemmte ist auch im Gebrauch seiner Seelenkräfte behindert«. ¹² Jedes »schulfähige Krüppelkind« sei nach den speziellen Methoden der »Krüppelseelenkunde« in »Krüppelschulen« oder »Krüppelheimen« zu unterrichten und zu erziehen. Allerdings stellte Würtz fest, dass sich »alle typischen Krüppelseelen-

mängel (...) in irgend welchen Formen auch bei Gesunden [finden]. Sie sind bei Krüppeln nur oft stärker betont, treten bei ihnen leichter bevor, nehmen bei ihnen leichter dauernde Gestalt an. (...) Man muss hier vorsichtig verfahren, muss sich stets vor Verallgemeinerungen sorgflichst hüten.«¹³ Die Würtz'sche »Krüppelseelenkunde« gilt als die historische Wurzel der weitreichenden »Sondererziehung«, sie geht konform mit dem gesetzlich festgelegten »Sonderschulzwang« und der vermeintlichen »Sonderstellung« behinderter Menschen. Gleichzeitig verfestigte das »krüppelpsychologische« Konzept »die Behauptung eines monokausalen Zusammenhangs zwischen körperlicher Konstitution und seelischer Verfassung« und »die »Krüppelseelenkunde« bestimmte Menschen mit Körperbehinderung zu Objekten wissenschaftlicher Beobachtung.«¹⁴

Eine andere Perspektive entwarf der behinderte Schriftsteller Otto Perl (1882–1951). Er hatte in Berlin Philosophie und Volkswirtschaft studiert, bevor er 1926 sein Buch *Krüppeltum und Gesellschaft im Wandel der Zeit* publizierte. Darin verneint Perl die Frage, ob der Arzt, wie das die Behörden bevorzugten, stets »die zureichende Autorität« besitze, um selbstständig tätige, erwachsene »Krüppel« beurteilen zu können. Seelische Störungen träten zudem nicht häufiger auf als bei Gesunden. Zuvor hatte Otto Perl bereits 1919 in Berlin zusammen mit Hans Förster und Dr. Hermann Rassow den bis 1931 bestehenden »Bund zur Förderung der Selbsthilfe der körperlich Behinderten (Perl-Bund)« gegründet. Seither beanspruchte Perl für sich die Urheberschaft des Begriffs »Körperbehinderter« anstelle von »Krüppel«. Perls Ansichten beinhalteten neben dem Streben nach Selbstbestimmung aber auch die Forderung der Abgrenzung von schwerer behinderten Personen: Die »Notwendigkeit der Auslese der Strebsamen und Begabten aus der Masse derjenigen, die wesentlich Objekt der Fürsorge sind und bleiben müssen, bedarf noch der eifrigsten Ausbreitung unter den Gebrechlichen und unter denen, die die Vernunft oder das Herz der Mitarbeit an den Bestrebungen des Selbsthilfebundes der Behinderten drängt.«¹⁵ Dieser Satz dokumentiert ein behindertenhierarchisches Denkmuster, in das die »guten« und die »schlechten« behinderten Menschen eingefügt werden. Es spielte der Behauptung, es gäbe »unwertes Leben«, für das jeder Aufwand vergebens sei, eine wesentliche Argumentation zu.

Die »Euthanasie« in der Zeit des Nationalsozialismus

Im Jahr 1920 erschien das Buch *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*, verfasst von dem renommierten Juristen Karl Binding (1841–1920) und dem angesehenen Psychiater und Neuropathologen Alfred E. Hoche

(1865–1943). Die Publikation der beiden Freiburger Professoren erregte große Aufmerksamkeit, weil es angesichts der Menschenverluste im Ersten Weltkrieg die Furcht vor dem Niedergang der »wertvollen« Deutschen berührte und ein nebulöses Gemeinwohl vor den Interessen des Einzelnen in den Vordergrund rückte. Vor diesem Hintergrund plädierte der Rechtswissenschaftler Binding für die straffreie Tötung von Menschen, die erstens wegen Krankheit oder Verwundung den Wunsch nach »Erlösung« besäßen, zweitens von »unheilbar Blödsinnigen« und drittens von Bewusstlosen, die nur zu einem »namenlosen Elend« erwachen würden. Den »Blödsinnigen« sprach Binding grundsätzlich einen Lebenswillen ab: »Sie haben weder den Willen zu leben noch zu sterben. So gibt es ihrerseits keine beachtliche Einwilligung in die Tötung, andererseits stößt diese auf keinen Lebenswillen, der gebrochen werden müßte.«¹⁶ Für das Tötungsverfahren schlug Binding eine Gutachterkommission vor, bestehend aus je einem Arzt, Psychiater und Juristen, die einstimmig über Leben oder Tod entscheiden sollten. Die Vorschläge Bindings wurden aus medizinischer Sicht von Hoche unterstützt, der sich vornehmlich den »unheilbar Blödsinnigen« widmete. Diese bezeichnete er wahlweise als »Ballastexistenzen«, »geistig Tote«, »Viertel- und Achtelkräfte« oder als »Defektmenschen«. Für Hoche war »es eine peinliche Vorstellung, dass ganze Generationen von Pflegern neben diesen leeren Menschenhülsen dahinaltern, von denen nicht wenige 70 Jahre alt und älter werden.«¹⁷ Als Kriterien für eine zu rechtfertigende Tötung versammelte Hoche Merkmale wie den »Zustand völliger Hilflosigkeit und der Notwendigkeit der Versorgung durch Dritte«, das »Fehlen des Selbstbewusstseins« sowie das »Fehlen irgendwelcher produktiver Leistungen« oder ein intellektuelles Niveau, »das wir erst tief unten in der Tierreihe wieder finden«.¹⁸ Letztendlich lassen sich bei Binding und Hoche alle Gedanken und Formulierungen finden, die dann der nationalsozialistischen Propaganda gegen »unwertes« Leben dienten.

Als ein Resultat der rasse- und sozialhygienischen Debatten von Medizinern, Pädagogen, Juristen und Verwaltungsfachleuten in der Weimarer Republik ist das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« einzuordnen, das das nationalsozialistische Regime bereits 1933 verabschiedete. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden an die 400 000 Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen oder sozial auffällige Personen zwangssterilisiert. Weite Teile der Medizin, der Justiz, der Lehrerschaft und der Sozialämter beteiligten sich direkt oder indirekt an dieser Selektionsmaßnahme. Auf der Basis dieses allgemeinen Einverständnisses begannen im September 1939 die »Euthanasie«-Aktionen: Der Tötung von mehr als 5 000 Kindern in Kliniken angegliederten sogenannten Fachabteilungen folgte ab 1940 die »Aktion T4«¹⁹, bei der nach einer nationalsozialistischen Statistik

70273²⁰ Anstaltspatienten in den Tötungsanstalten Hadamar, Grafeneck, Sonnenstein, Brandenburg, Hartheim und Bernburg ermordet wurden. Ab August 1941 begann die »wilde Euthanasie«, das dezentrale Töten von behinderten und (psychisch) kranken Personen in den Heil- und Pflegeanstalten durch Hungerkost oder Injektionen. Den »Euthanasie«-Aktionen fielen an die 250000 Personen zum Opfer. Proteste blieben selten. Nur wenige kümmerte Schicksale wie die des Spastikers Rolf Pfunfke, über den es im Entwicklungsbericht hieß: »Rolf ist jetzt in der Lage, einzelne Worte schlecht artikuliert, mit leiser tonloser Stimme herauszuhauchen. Seine seltenen Äußerungen sind sinnvoll (...). Kleine Vorgänge in seiner Umgebung hat er aufgefasst, Neues aber nicht dazugelernt. Charakterlich stehen die guten, gemütlichen Fähigkeiten Rolfs im Vordergrund. Er ist anhänglich, freudefähig, dankbar. Rolf ist empfindlich und will beachtet sein. Seine Stimmungslage ist sorglos-unbekümmert, kindlich heiter.«²¹ Dreizehn Tage nach dieser Beurteilung wurde Rolf Pfunfke am 28. Oktober 1940 in der Gaskammer von Brandenburg ermordet. Neuere Forschungen stützen die Behauptung des ärztlichen Leiters der »Aktion T4«, Werner Heyde (1902–1964), Professor für Neurologie und Psychiatrie, im April 1941: »In 80 Prozent der Fälle sind die Angehörigen einverstanden, 10 Prozent protestieren, 10 Prozent sind gleichgültig.«²²

Das »rehabilitative Heilregime« der DDR

Walter Ulbricht (1893–1973) der spätere Staatsratsvorsitzende der DDR, sagte 1945: »Es ist doch klar. Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.«²³ Galt dieses vielzitierte, zugleich verschleiernde wie bevormundende Diktum auch für den Umgang mit behinderten Menschen in der DDR? Betrachtet man die Frage unter dem Ansatz der Inklusion und Exklusion, ist sie zu bejahen, denn die Zugangsbedingungen für eine Teilhabe an der Gesellschaft wurden zentralistisch festgelegt. Folgeschwer war der Ausschluss von schwerbehinderten Kindern aus dem Erziehungssystem, sie wurden als »schulbildungsunfähig« dem Gesundheitssystem, also der Medizin und Psychiatrie, zugeordnet. Die Fachterminologie der DDR sprach nicht von behinderten, sondern von »geschädigten« Menschen und war damit biomedizinisch ausgerichtet und an der »Abweichung von der Norm« orientiert. Die »Förderunfähigen« wurden in psychiatrischen Anstalten als »Pflegefälle« auf die körperlichen Funktionen reduziert, depersonalisiert »gefangen, gequält, vergessen«.²⁴

Für den Bereich von der medizinischen zur beruflichen Rehabilitation stellt sich die Situation differenzierter dar. Die Arbeitstherapie galt hier

als Bindeglied. In den sogenannten Rodewischer Thesen – den Empfehlungen des Internationalen Symposiums über psychiatrische Rehabilitation, das in Rodewich (Vogtland) stattfand und das in der Folge offizielle Entwicklungsgrundlage für die Psychiatrie in der DDR von 1963 war – hieß es: »Dringend erforderlich sind Übergangslösungen zwischen kontinuierlichen arbeitstherapeutischen Einsätzen auf der einen und der vollen Erwerbsarbeit andererseits, zwischen der ambulanten Krankenbetreuung und der stationären Krankenbetreuung bisheriger Art.«²⁵

Die »Rodewischer Thesen« enthielten für den Bereich der Psychiatrie fortschrittliche Forderungen, zum Beispiel nach »offenen Krankenstationen«, in denen ein »rehabilitatives Heilregime« überwiegt, das hieß, Zwangsmaßnahmen »auf das nur unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken«.²⁶

Die Verfassung der DDR proklamierte den staatlichen Schutz der Arbeitskraft und verbürgte das Recht auf Arbeit. In einer Anordnung von 1969 wurde definiert: »Geschützte Arbeit ist eine von physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Bürgern in einem besonders ausgestalteten Arbeitsrechtsverhältnis unter spezifischen Bedingungen ausgeübte Tätigkeit. Sie ist möglich auf Geschützten Einzelarbeitsplätzen in Betrieben, in Geschützten Abteilungen in Betrieben, in Geschützten Werkstätten und in Heimarbeit.«²⁷ Damit wurde behinderten Erwachsenen die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrem Leistungsvermögen und angepassten Arbeitsbedingungen »gesellschaftlich nützliche Arbeit« zu verrichten.

In seinem Referat auf dem X. Kongress der »Gesellschaft für Rehabilitation« stellte der von 1971 bis 1989 amtierende Minister für Gesundheitswesen der DDR, Ludwig Mecklinger (1919–1994), einen populären moralischen Maßstab vor: »Sage mir, wie du zu diesem Schwerstgeschädigten stehst und ich sage dir, ob du in deinem Handeln und Verhalten den Prinzipien sozialistischer Moral und Ethik gerecht wirst.«²⁸ Dahingestellt bleibt die Behauptung, dass der Sozialismus die einzige Gesellschaftsordnung sei, die dem »Geschädigten« ein erfülltes Leben bieten könne.

Von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmt-Leben-Bewegung

Behinderten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland drohte nach 1945 eine »Karriere« der Fremdbestimmung, die im Sonderkindergarten und in der Sonderschule begann, in den Sonderarbeitsplätzen der Werkstätten für behinderte Menschen mündete und in Heimen und Anstalten endete.

Als erstes Lebenszeichen der politischen Behindertenbewegung gegen dieses System der Aussonderung gilt die Frankfurter Straßenbahnblockade im Mai 1974: Der Volkshochschulkurs »Bewältigung der Umwelt« um dem Publizisten Ernst Klee (1942–2013) und den rollstuhlfahrenden Sozialarbeiter Gusti Steiner (1938–2004) brachte in einer Aktion den Innenstadtverkehr zum Erliegen, um gegen die Behindertenfeindlichkeit von Bussen und Bahnen zu demonstrieren. Klee machte sich im gleichen Jahr mit seinem Buch *Behinderten-Report* einen Namen als engagierter Journalist, Steiner stellte mit dem provokativen Satz »Behindertsein ist schön!« das Behindertenbild auf den Kopf und ermutigte zur Kritik an der Aussonderung von der »Wiege bis zur Bahre«.

Nachdem das Frankfurter Landgericht 1980 in einem Urteil Klägern Schadenersatz zugebilligt hatte mit der Begründung, dass die Anwesenheit behinderter Menschen den Urlaubsgenuss mindern könne, versammelten sich 5 000 behinderte und nicht behinderte Personen vor dem Gerichtsgebäude zum Protest.

Und die bundesdeutsche Öffentlichkeit staunte nicht schlecht, als die zentrale offizielle Eröffnungsfeier zum UNO-Jahr der Behinderten in Deutschland 1981 in der Dortmunder Westfalenhalle empfindlich gestört wurde, weil Behinderteninitiativen mit einer Bühnenbesetzung das ohne kritische Anmerkungen geplante Spektakel der selbsternannten Behindertenexperten anprangerten. Sie setzten dem offiziellen Motto »Einander verstehen – miteinander leben!« ihre Plakate entgegen, auf denen zu lesen stand: »Jedem Krüppel seinen Knüppel!«.

Die erste »Krüppelgruppe« hatte sich 1977 in Bremen gegründet, die in Hamburg ein oder zwei Jahre später. Ein Diskussionsforum bildete die seit 1979 bundesweit vertriebene »Krüppel-Zeitung«, eine Publikation, die schon aufgrund des Namens Aufsehen erregte. Bis dahin war es völlig selbstverständlich gewesen, dass in Initiativen mit behinderten und nicht behinderten Mitgliedern die Nichtbehinderten den Ton angaben und von außen als Ansprechpartner gesucht wurden. Diese immer wiederkehrende Situation forcierte die Entstehung von weiteren Krüppelgruppen: Jetzt mussten die Nichtbehinderten draußen bleiben. Die Selbstbezeichnung »Krüppel« wirkte als Provokation. Sie erregte Aufmerksamkeit, ohne die über das traditionell geprägte Verhältnis zwischen behinderten und nicht behinderten Personen kein Disput möglich gewesen wäre.

Als 1981 in Bremen die Krüppelgruppe im Foyer des Rathauses mit einem Hungerstreik begann, um der Forderung nach Umrüstung des öffentlichen Personennahverkehrs Nachdruck zu verleihen, schwankte die Reaktion auf das Aufbegehren behinderter Frauen und Männer zwischen Verblüffung und Faszination, ging aber in Unverständnis über, als der Pub-

lizist Franz Christoph (1953–1996), provokanter Thesengeber der Krüppelszene, auf einer Rehabilitationsmesse in Düsseldorf 1981 dem damaligen Bundespräsidenten Karl Carstens die Krücke an das Schienbein schlug. Der Hieb zielte auf die Wohltäter, die zwar von Integration und Miteinander redeten, die offene und versteckte Diskriminierung behinderter Personen aber nicht wahrhaben wollten. Kurz darauf prangerte das Krüppel-Tribunal ein Wochenende lang mit Erfahrungsberichten, Referaten und Spielzonen Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat an. Zur Sprache kamen damals bereits Forderungen und Ideen, die sich fast dreißig Jahre später in der UN-Behindertenrechtskonvention wiederfinden lassen.

Die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung initiierte Mitte der 1980er-Jahre eigene Beratungszentren nach dem Grundsatz »Behinderte Menschen wissen am besten, was behinderte Menschen benötigen«. Daneben entstanden Assistenzgenossenschaften, die die Kompetenz über die individuelle Pflege sichern und als Alternative zur Heimeinweisung stehen. Selbstverwaltete Betriebe bewiesen, dass Arbeit nicht zwangsläufig die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bedeuten muss. Und viel Engagement wurde überdies auch auf Veränderungen der gesetzlichen Ebene verwandt.

Nationale und internationale rechtspolitische Erfolge

Großer Jubel brach bei den Selbstbestimmt-Leben-Initiativen aus, als Ende 1994 im Artikel 3 des Grundgesetzes der Satz eingefügt wurde: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Die Selbstbestimmt-Leben-Initiativen sowie alle etablierten Behindertenorganisationen feierten den Zusatz als großen politischen Erfolg. Es waren dann wesentliche Teile der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die sich nach amerikanischem Vorbild für ein Antidiskriminierungsgesetz erfolgreich engagierten.

Das Diskriminierungsverbot des 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinterließ allerdings wenig Spuren im Alltag. Im Gegenteil muss die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sich spätestens seit den 1990er-Jahren gegen Stimmen behaupten, die behinderten Menschen das Existenzrecht abspricht. Die mit dem Namen des australischen Bioethikers Peter Singer²⁹ verknüpfte Debatte führte zu nachhaltigen Protesten, erinnert behinderte Menschen aber auch daran, dass Selbstbestimmung nicht mit grundlegender Akzeptanz zu verwechseln ist. Der Öffentlichkeit eigenen Stolz und gewonnene Würde zu präsentieren, war ein Ziel der »Pride Parade«, die im Sommer 2013 in Berlin

das neue Selbstbewusstsein behinderter Menschen demonstrierte. In diesem Sinne neue Hoffnung weckt bei der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung die Ratifizierung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen (UN-BRK). Die Perspektiven der angestrebten Inklusion, also die vorbehaltlose Zugehörigkeit und gleichberechtigte Teilhabe aller behinderter Personen in der Gesellschaft, sehen im Kontext realer Sozial- und Wirtschaftspolitik indes weniger rosig aus. Doch zweifelsfrei schreibt die UN-Konvention allgemein gültige Menschenrechte für behinderte Personen fest. Von diesem Ansatz aus betrachtet sind behinderte Menschen nicht länger Objekte von Wohltätigkeit und Fürsorge, sondern Menschen mit selbstverständlichen Rechten.

► Zusammenfassung

Bei dem Wort Behinderung denken viele Menschen an ein Sorgenkind und an Hilflosigkeit. Die Geschichte zeigt: Seit vielen hundert Jahren nahm man behinderte Frauen und Männer nicht ernst. Man hatte Angst vor ihnen, weil sie anders aussahen. Man baute für sie besondere Häuser, die Heime und Anstalten heißen. Vor hundert Jahren gab es das preußische »Krüppelfürsorgegesetz«. In ihm stand, dass behinderte Kinder und Erwachsene unterstützt werden müssen. Das Gesetz sagte aber auch: Wer behindert ist, der benimmt sich sonderbar.

Ebenfalls vor hundert Jahren begann das Nachdenken über die Tötung behinderter Menschen. Es hieß: Das Leben mit einer Behinderung sei nichts wert. In der Zeit des Nationalsozialismus wurden ungefähr 250 000 behinderte Menschen getötet.

Heute wollen behinderte Menschen leben wie andere auch. Deshalb gründeten sie die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. Das heißt: Behinderte Menschen wissen am besten, was behinderte Menschen brauchen.

Anmerkungen

- 1 »Sorgenkind« ist ein Begriff, mit dem die Heilpädagogik der 1930er- und 1950er-Jahre ihre Schüler_innen umschrieb, die »Aktion Sorgenkind« führte diesen Namen bis ins Jahr 2000, als sie sich in »Aktion Mensch« umbenannte.
- 2 Plutarch, Lykurgos, in: Ders., Große Griechen und Römer, Bd. 1, Zürich 1954, S. 146; siehe dazu auch Christian Mürner, Philosophische Bedrohungen, Frankfurt am Main 1996, S. 60.
- 3 Siehe Ernst Klee, Deutsche Medizin im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2001, S. 41.

- 4 Wiebke Schär, »Wir sind bunt und frech – mutig und laut!«, Ein Geschichts-Lese-Buch über Scham, Aussonderung, Stolz und Emanzipation!, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL, Berlin 2014, S. 37.
- 5 Siehe ebd., S. 39.
- 6 Hans-Werner Goetz, »Debilis«, in: Cordula Nolte, Homo debilis. Behinderte – Kranke – Versehrte in der Gesellschaft des Mittelalters, Korb 2009, S. 46.
- 7 Siehe Süddeutsche Zeitung vom 06.05.2006.
- 8 Zitiert nach Eugen Holländer, Wunder, Wundergeburt und Wundergestalt, Stuttgart 1921, S. 126. Als »Fig. 63. Flugblatt vom Jahre 1596« ist hier Magdalena Emohne abgebildet, als Aufbewahrungsort des Blattes wird angegeben: »Nürnberg, Germanisches Museum«.
- 9 Zitiert nach Hans Scheugl, Showfreaks & Monster, Köln 1974, S. 52. Auf S. 54 werden zwei andere Darstellungen von Magdalena Emohne gezeigt, zitiert als »Flugblatt von 1616«, ohne Angabe des Aufbewahrungsortes.
- 10 Die Bezeichnung »Freak kommt aus dem Englischen und bedeutet in der Grundübersetzung »abnorme Gestalt« oder »Monstrum« (lat.: »Ungetüm). Dementsprechend wurden Menschen mit sichtbaren Behinderungen im englischen Sprachraum als »Freaks« bezeichnet. In so genannten »Freak Shows« stellten behinderte Menschen ihre körperlichen Eigenarten zur Schau. Verbreitet waren sie vor allem in Amerika und England im 18. und 19. Jahrhundert.«, aus: Integration: Österreich/Beate Firlinger (Hrsg.), Das Buch der Begriffe. Sprache, Behinderung, Integration, Wien 2003, S. 25 (Anm. d. Red.).
- 11 Zitiert nach Arthur Schloßmann, Die öffentliche Krüppelfürsorge, Berlin 1920, S. 58.
- 12 Hans Würtz, Das Seelenleben des Krüppels, Leipzig 1921, S. 27.
- 13 Ebd., S. 78.
- 14 Petra Fuchs, »Körperbehinderte« zwischen Selbstaufgabe und Emanzipation, Neuwied 2001, S. 64 und S. 156.
- 15 Otto Perl, »Krüppeltum und Gesellschaft im Wandel der Zeit« [zuerst Gotha 1926, S. 55], zitiert in: H.-Günter Heiden/Gerhard Simon/Udo Wilken, Otto Perl und die Entwicklung von Selbstbestimmung und Selbstkontrolle in der Körperbehinderten-Selbsthilfe-Bewegung, Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Krautheim 1993.
- 16 Karl Binding/Alfred Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig 1920, 1922 (2. Aufl.), S. 31.
- 17 Ebd., S. 55.
- 18 K. Binding/A. Hoche, wie Anm. 16, S. 55 ff.
- 19 Das Kürzel »T4« leitet sich ab aus dem organisatorischen Sitz der Anstaltsmorde, einer Villa in der Tiergartenstraße 4 in Berlin-Mitte.
- 20 Siehe Ernst Klee, »Euthanasie« im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2010, S. 25.
- 21 Zitiert in Götz Aly, Die Belasteten, Frankfurt am Main 2013, S. 133.
- 22 Zitiert nach ebd., S. 283.
- 23 Zitiert nach Wolfgang Leonhard, Die Revolution entläßt ihre Kinder, Leipzig 1955/1990, S. 406.
- 24 Siehe dazu Uta König, Gefangen, gequält, vergessen. Behinderte Kinder in der DDR, in: stern, Heft 24 vom 07.06.1990, S. 26–36.

- 25 Zitiert nach Christian Mürner, *Werktätige in geschützter Arbeit*, Frankfurt am Main 2000, S.26.
- 26 Zitiert nach ebd., S.27
- 27 Zitiert nach Ch. Mürner, wie Anm. 25, S.21.
- 28 Zitiert nach Ch. Mürner, wie Anm. 25, S.109.
- 29 Peter Singer, *Praktische Ethik*, Stuttgart 1984.